

# Studienreglement Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume

vom 1. September 2022

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW 1. September 2022 (StuPO) erlässt die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW auf Antrag der Studiengangleiterin das vorliegende Studienreglement für den Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume.

## Teil 1: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 1. September 2022 (StuPO) die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistung), die Leistungsbewertung und den Erwerb des «Bachelor of Arts FHNW in Visueller Kommunikation und digitale Räume» und den Vertiefungen (§1 Abs. 1 lit. e der StuPO) an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Studienreglements.

## Teil 2: Studium

### § 2 Zulassungsbedingungen

<i>Zulassungsbedingungen</i>	1	Die Zulassungsbedingungen zum Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume sind in § 3 Abs. 11 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW (StuPO) festgelegt.
<i>Anmeldung</i>	2	Für die Anmeldung zum Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume müssen Unterlagen gemäss den Angaben im Anmeldeportal eingereicht werden, d.h. insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tabellarischer Lebenslauf</li> <li>• Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen</li> <li>• Dokumentation der bisherigen gestalterischen Arbeit (Portfolio)</li> <li>• Motivationsschreiben</li> </ul>
<i>Nachweis Unterrichtssprache</i>	3	Für fremdsprachige Studienanwärter:innen wird der Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch oder Englisch auf dem Niveau B2 (oder äquivalent) gemäss europäischem Referenzrahmen bei Studienbeginn vorausgesetzt. Für Bewerber:innen mit schweizerischem Schulabschluss wird kein Nachweis der Sprachkompetenz verlangt.
<i>Berufsfelder / Arbeitswelterfahrung</i>	4	Die Liste der zugelassenen Berufsausbildungen bzw. Berufsfelder für Studienanwärter:innen mit einer Berufs- oder Fachmaturität wird separat geführt, jährlich aktualisiert und auf der Website der HGK veröffentlicht. Alle anderen Studienanwärter:innen müssen den Nachweis einer einjährigen Arbeitswelterfahrung, welche berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf umfasst, einzureichen. Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in Form einer zweisemestrigen gestalterischen Propädeutikums (gestalterischer Vorkurs) erworben werden.

Zulassung aufgrund besonderer Begabung 5 Für eine Zulassung aufgrund ausserordentlicher gestalterischer Begabung gemäss § 3 Abs. 18 StuPO sind folgende Unterlagen mit der Anmeldung einzureichen:

- Portfolio
- Tabellarischer Lebenslauf
- Begründetes Gesuch und Motivationsschreiben
- Zeugnisse bisheriger Schulabschlüsse

Der Entscheid über die Zulassung zur Eignungsabklärung erfolgt durch die:den Studiengangleiter:in.

### § 3 Eignungsabklärung

Voraussetzung zur Eignungsabklärung 1 Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob die für das Studium notwendige Eignung vorliegt.

2 Für eine Teilnahme sind notwendig:

- a. Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 2 dieses Studienreglements;
- b. Die Einreichung der vollständigen Anmeldung gemäss § 2 Abs. 2;
- c. Bei Ausnahmen gemäss § 2 Abs. 5: Die positive Beurteilung des Nachweises der ausserordentlichen gestalterischen Begabung durch die:den Studiengangleiter:in.

Zulassungsentscheid 3 Werden die Teilnahmebedingungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, wird gemäss StuPO §12 Abs. 1 und Abs. 2 ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Aufnahmekommission 4 Zur Planung, Durchführung und Bewertung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens setzt der:die Studiengangleiter:in eine Aufnahmekommission ein.

Ablauf der Eignungsabklärung und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente der Aufnahme 5 Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen:

1. der 1. Teil besteht in einer Dokumentation der bisherigen gestalterischen Arbeit (Portfolio) und der Darlegung der Motivation zum Studium.
2. der 2. Teil besteht aus einer gestalterischen und schriftlichen Hausarbeit.

1. Teil der Eignungsabklärung 6 Der 1. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Kriterien in der 2er-Skala mit den Stufen «erfüllt» und «nicht erfüllt» bewertet:

Teilbereich	Bewertungskriterien
• gestalterische Arbeiten aus der Vorbildung (Portfolio)	- Aufbau des Portfolios - Qualität der Arbeiten - Breite der Vorbildung
• Darlegung der Motivation	- Verbale Fähigkeiten - Schlüssigkeit der Argumentation

Die zwei Teilbereiche im 1. Teil werden mit einem Punktesystem und für die Gesamtbewertung gleichwertig gewichtet. Für die Bewertung mit «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig.

7 Für Studienanwärter:innen, deren 1. Teil der Eignungsabklärung mit «nicht erfüllt» bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Erfolgt eine Bewertung mit „erfüllt“, so ergeht eine Einladung zum 2. Teil der Eignungsabklärung.

2. Teil der Eignungsabklärung 8 Der 2. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Kriterien in der 2er-Skala mit den Stufen «erfüllt» und «nicht erfüllt» bewertet:

	Teilbereich	Bewertungskriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>gestalterische Hausarbeit</li> <li>schriftliche Hausarbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ideenreichtum</li> <li>Verständlichkeit der visuellen Botschaft</li> <li>Formale Qualität</li> <li>Technische Qualität</li> <li>Inhaltliche Qualität</li> <li>sprachliches Ausdrucksvermögen</li> <li>Wortschatz</li> <li>analytisch-reflektierte Beobachtungsgabe</li> </ul>
<i>Ablehnender Zulassungsentscheid</i>	9	Die Arbeiten im Teil 2 werden mit einem Punktesystem bewertet und für die Gesamtbewertung gleichwertig gewichtet. Für die Bewertung mit «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig. Für Studienanwärter:innen, welche diese Anzahl Punkte nicht erreichen, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.
<i>Wiederholung der Eignungsabklärung</i>	10	Die Eignungsabklärung kann zweimal wiederholt werden.

## § 4

### Aufnahmeverfahren

<i>Aufnahme gemäss Rangliste</i>	1	Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung (Anzahl Punkte) der Eignungsabklärung vergeben. Studienanwärter:innen, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückendenliste. Für Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung spätestens vor Studienbeginn.
<i>Nachrückendenliste</i>	2	Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.
<i>Anrechnung von ECTS-Kreditpunkte</i>	3	Der:die Studiengangleiter:in prüft bei der Zulassung, bei einem Wechsel von einem anderen Studiengang der HGK FHNW oder von einer anderen Hochschule die Eignung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Leistungen und entscheidet über die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die angerechnet werden.

## § 5

### Studienaufbau

<i>Gliederung</i>	1	Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte.
<i>Module</i>	2	Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen in einer Modulbeschreibung definiert ist.
<i>Modulgruppen</i>	3	Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die im entsprechenden Studiengang zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Modulverzeichnis geregelt.
<i>Modulbeschreibungen</i>	4	Die Modulbeschreibungen gemäss § 4 Abs. 6 der StuPO werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis der HGK FHNW publiziert.
<i>Studienaufbau</i>	5	Das Studium gliedert sich in ein Grund- (1. und 2. Semester) und ein Hauptstudium (3. bis 6. Semester).

Das Bestehen aller Module der ersten zwei Semester und insbesondere des Moduls «Basis Thesis» bilden die Voraussetzung für die Zulassung zum

Hauptstudium Das Hauptstudium wird mit der «Bachelor-Thesis» abgeschlossen.

- 6 In der vorlesungsfreien Zeit gemäss der Studienjahresstruktur der HGK FHNW können Teile von Modulen gemäss Studienplan in begrenztem Umfang durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere Prüfungen, Studienreisen, Realisierungen von Umsetzungsprojekten, Nachleistungen.

## § 6

### Studienablauf

- Studienablauf* 1 Der Studienablauf mit dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf der zu absolvierenden Module, deren jeweiliger Modultyp, der zugehörigen Modulgruppe sowie den zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkten ergibt sich aus dem Modulverzeichnis.
- Teilzeitstudium* 2 Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Ein Teilzeitstudium ist nur in Absprache bzw. mit einer Genehmigung durch den:die Leiter:in des Studiengangs erlaubt.
- Modultypen* 3 Im Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume gibt es drei Modultypen:
- Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind;
  - Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren sind;
  - Wahlmodule, die gemäss Modulverzeichnis angeboten werden oder bei anderen Studiengängen der HGK FHNW oder anderer Hochschulen absolviert werden können.
- Vertiefungen* 4 Im Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume werden die zwei Vertiefungen «Visuelle Kommunikation» und «Digitale Räume» angeboten.
- Studienunterbruch* 5 Der Studienunterbruch gemäss § 6 Abs. 5 der StuPO wird wie folgt geregelt:
- der entsprechende Antrag spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn bei dem:der Studiengangleiter:in schriftlich zu stellen und bewilligen zu lassen;
  - die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr;
  - der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten, wird aber bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht miteingerechnet.
- Geistiges Eigentum* 6 Betreffend geistiges Eigentum gelten die Bestimmungen in § 7 Abs. 21 und Abs. 22 der StuPO. Davon abweichende Bestimmungen sowie ergänzende Details werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem:der Leiter:in des Studiengangs festgelegt.
- Arbeitsmittel* 7 Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), welcher die an der HGK FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

## § 7

### Studienleistungen

- Leistungsnachweise* 1 Art, Form sowie die Bewertung der Leistungsnachweise sowie die Art der Berechnung der Bewertung der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind im Vorlesungsverzeichnis der HGK FHNW ersichtlich.
- Anwesenheitspflicht und Meldepflicht* 2 Betreffend Anwesenheits- und Meldepflichten gelten die Bestimmungen von § 10 Abs. 2 bis 5 StuPO.
- Wiederholung und Nachbesserung* 3 Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

## § 8

### Studienabschluss

- Voraussetzungen* 1 Zur Bachelor-Thesis ist zugelassen, wer alle vorgeschriebenen Module des Studienablaufs gemäss Modulverzeichnis erfolgreich abgeschlossen und 150 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

<i>Bachelor-Thesis-Thema</i>	2	Die Studierenden legen einen Projektbeschrieb vor, in welchem sie das Thema ihrer Bachelor-Thesis festlegen und die inhaltlichen und formalen Schwerpunkte definieren. Dieser Projektbeschrieb muss vor Beginn der Bachelor-Thesis von der:dem Studiengangleiter:in genehmigt werden.
<i>Anmeldung zur Bachelor-Thesis</i>	3	Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis (Anmeldeformular) ist mit den notwendigen Dokumenten fristgerecht beim Institutssekretariat (IDCE) einzureichen.
<i>Prüfungskommission</i>	4	Der:die Leiter:in des Studiengangs ist für den inhaltlichen, sowie den organisatorischen Ablauf der Bachelor-Thesis verantwortlich und bestimmt die internen und externen Mitglieder der Prüfungskommission.
	5	Die Prüfungskommission der Bachelor-Thesis setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem:der Studiengangleiter:in (Vorsitz)</li> <li>• dem:der Institutsleiter:in</li> <li>• ein:e Dozierende:r des Studiengangs</li> <li>• mindestens drei externe Expert:innen</li> </ul>
<i>Prüfungspositionen</i>	6	Die Bachelor-Thesis umfasst folgende Module: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Kulturgeschichtliche Theses</li> <li>b. Gestalterischer Theses-Prozess und Prozessdokumentation</li> <li>c. Gestalterische Theses und Präsentation</li> </ol>
<i>Leitfaden Bachelor-Thesis</i>	7	Aufgabenstellung, Umfang, Fristen, Betreuung (Mentoratsbegleitung), Prüfung, Abschluss Bachelor-Thesis (Präsentationsformat), Bewertungskriterien und deren Gewichtung, Bewertungssystem (6er Skala) und Schlussbestimmungen werden in einem separaten Dokument «Leitfaden Bachelor-Thesis» festgehalten. Der Leitfaden der Bachelor-Thesis wird den Studierenden vor Beginn des 6. Semesters den Studierenden ausgehändigt.
<i>Notenkonferenz</i>	8	Die Bewertung aller Module findet in einer Notenkonferenz durch die Prüfungskommission statt. Zum Bestehen der Bachelor-Thesis muss jedes Modul gemäss Abs. 6 bestanden sein (Note 4.0). Der Durchschnitt der drei Module ergibt die Bachelor-Thesis-Gesamtnote.
<i>Prüfungsdokumentation</i>	9	Die Bewertung der zur Bachelor-Thesis gehörenden Module wird in Bewertungsformularen festgehalten, die durch die internen und externen Prüfungskommissionsmitglieder ausgefüllt und unterzeichnet werden.
<i>Wiederholung und Nachbesserung</i>	10	Ist ein Modul der Bachelor-Thesis mit einer ungenügenden Note (FX) bewertet, kann dieses auf die Note 4.0 verbessert werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 der StuPO in Absprache mit dem:der Studiengangleiter:in und muss innerhalb von 6 Wochen eingereicht werden. Die Überarbeitung des Moduls erfolgt ohne eine Mentoratsbegleitung und nach der Eröffnung der Mängel durch den:die Studiengangleiter:in und den Mentor:innen. Die Teilnahme an der Bachelor-Thesis-Ausstellung bleibt in diesem Fall ausgeschlossen.
<i>Studienabschluss</i>	11	Ist ein Modul der Bachelor-Thesis als ungenügend bewertet, gilt die Bachelor-Thesis als nicht bestanden und kann im Folgejahr mit einem neuen Bachelor-Thesis-Thema (§ 8 Abs. 2) einmal wiederholt werden. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Visuelle Kommunikation und digitale Räume gelten folgende Voraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. erfolgreicher Abschluss sämtlicher gemäss Modulverzeichnis vorgeschriebenen Module;</li> <li>b. mindestens 180 ECTS- Kreditpunkte, davon mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte sowie die Bachelor-Thesis im Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume an der HGK FHNW erworben.</li> </ol>

### Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

#### § 9 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 19. September 2022 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Bachelor-Studiengangs Visuelle Kommunikation und digitale Räume vom 1. September 2021.

Basel, 15. September 2022

Beantragt durch:



Prof. Marion Fink

Leiterin Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume

Basel, 16. September 2022

Erlassen durch:



Prof. Dr. Claudia Perren

Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW